

# GK ZIVILRECHT PROPÄDEUTISCHE ÜBUNG

**Fall 13**  
08.02.2018





## Erfüllungsgehilfe, § 278 S. 1 BGB

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

- Erfüllungsgehilfe = wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit Wissen und Wollen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird
- Rechtsfolge: Zurechnung von Verschulden und der zugrundeliegenden Pflichtverletzung



## § 831 BGB

### 1. **Verrichtungsgehilfe**

= wer weisungsgebunden im Einflussbereich des Geschäftsherrn tätig wird

2. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen (vgl. § 823 ff.)

### 3. **In Ausübung der Verrichtung**

= nicht nur bei Gelegenheit der Verrichtung

4. **Keine Exkulpation nach § 831 I S. 2**

5. Schaden



## § 831 ↔ § 278

- § 831 ist Anspruchsgrundlage, § 278 wird inzident geprüft
- § 831 vermutet eigenes Verschulden, § 278 rechnet fremdes Verschulden zu
- Verrichtungsgehilfen (§ 831) sind abhängig, Erfüllungsgehilfen (§ 278) nicht
- Exkulpation bei § 831 möglich, bei § 278 nicht



## AGB-Kontrolle in der Klausur – Aufbau

1. **Vorliegen allgemeiner Geschäftsbedingungen iSv § 305 I 1**
  - a) Für eine Vielzahl von Verträgen  
Bei B2C reicht einmalige Verwendung, § 310 III Nr. 2
  - b) Vorformulierung
  - c) Stellen durch Verwender  
Bei B2C gelten AGB als gestellt, § 310 III Nr. 1
  - d) Keine Individualvereinbarung iSv § 305 I 3
2. Einbeziehungskontrolle, § 305 II
3. Keine überraschende Klausel, § 305c
4. Inhaltskontrolle, §§ 307 ff.



## AGB-Kontrolle in der Klausur – Aufbau

1. Vorliegen allgemeiner Geschäftsbedingungen iSv § 305 I 1
2. **Einbeziehungskontrolle**, § 305 II
  - a) Ausdrücklicher Hinweis, § 305 II Nr. 1 Alt. 1
  - b) Aushang reicht nur, wenn Hinweis unverhältnismäßig schwierig, § 305 II Nr. 1 Alt. 2
  - c) Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme, § 305 II Nr. 2
  - d) Einverständnis des Kunden (idR (+), schlüssige Erklärung)
  - e) Vorrang der Individualabrede, § 305b
3. Keine überraschende Klausel, § 305c
4. Inhaltskontrolle



## AGB-Kontrolle in der Klausur – Aufbau

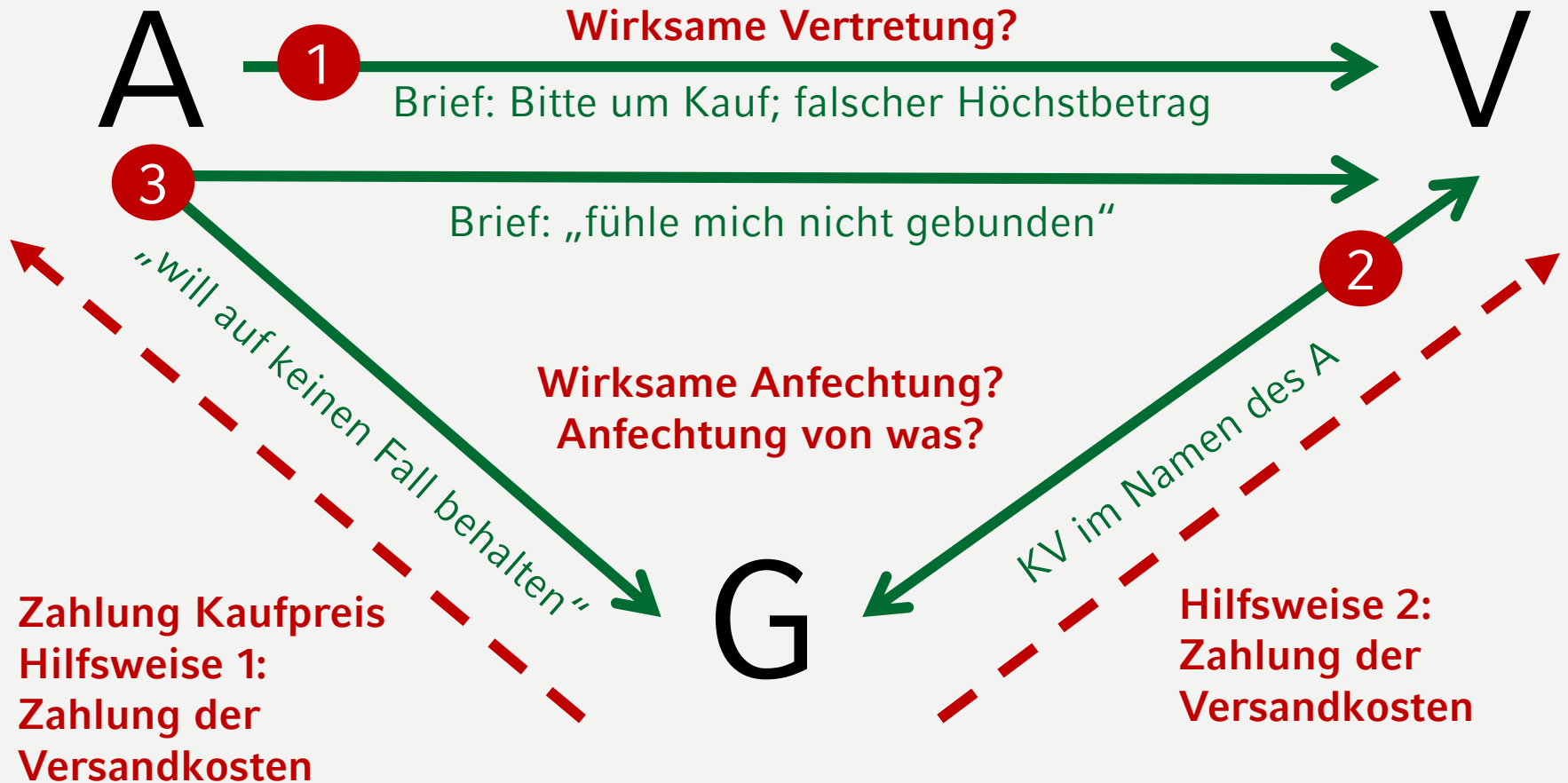
1. Vorliegen allgemeiner Geschäftsbedingungen iSv § 305 I 1
2. Einbeziehungskontrolle, § 305 II
3. Keine überraschende Klausel, § 305c
4. **Inhaltskontrolle**
  - a) Zulässigkeit der Inhaltskontrolle, § 307 III
  - b) Besondere Klauselverbote
    - (1) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309
    - (2) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308
  - c) Generalklausel, § 307 I
    - (1) Wesentliche Grundgedanken, § 307 II Nr. 1
    - (2) Kardinalpflichten, § 307 II Nr. 2



## Heutige Lernziele:

- Vertiefung Anfechtungs-/Stellvertretungsrecht –  
Sonderproblem: Anfechtung der ausgeübten  
Innenvollmacht
- Vertiefung Schadensbestimmung







## Vorüberlegungen

- „Hilfsweise“ → der jeweils zuerst geforderte Anspruch wird wohl nicht bestehen
- § 433 II also entweder nicht entstanden, erloschen oder nicht durchsetzbar
  - Wirksame Vertretung? Wenn (-) nicht entstanden
  - Wirksame Anfechtung des KV? Wenn (+) erloschen
- Zahlung der Versandkosten durch A – Schadensersatz?
  - § 122 bei Anfechtung
  - §§ 280 ff. wegen Pflichtverletzung? → c.i.c.
- Zahlung der Versandkosten durch V?
  - § 179 wenn Vertreter ohne Vertretungsmacht



- A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II**  
(P) Wirksame Vertretung?  
Ggf. (P) Anfechtung des KV?
- B. G → A auf 200€ aus § 122 I (analog)**
- C. G → A auf 200€ aus §§ 280 I, 311 I, 241 II (c.i.c.)**
- D. G → V auf 200€ aus § 179 I, II**



## A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II

Vss: wirksamer KV, d.h. Einigung. Keine eigene WE des A, aber evt. Stellvertretung durch V.

- I. Eigene WE des V
- II. Im fremden Namen
- III. Mit Vertretungsmacht

### **Vorherige Zwischenüberschriften dürfen bei Ausformulierung durch Fließtext ersetzt werden, da Prüfung unproblematisch**

*G könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 10.000 € aus § 433 II haben. Dieser Anspruch ist entstanden, wenn zwischen G und A ein wirksamer Kaufvertrag über die Figur zum Preis von 10.000 € abgeschlossen wurde. A und G haben sich nicht selbst über den Kauf der Figur geeinigt (vgl. §§ 145, 147). Die Einigung zwischen G und V könnte aber unmittelbar für und gegen A wirken, § 164 I. Dies setzt voraus, dass V den A beim Abschluss des Vertrages wirksam vertreten hat.*



## A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II

- I. Eigene WE des V (+)
- II. Im fremden Namen (+)
- III. Mit Vertretungsmacht
  1. Bestand der Vertretungsmacht
    - a) Erteilung der Vollmacht
      - Inhalt des Schreibens vom 01.12.
      - Zugang des Schreibens vom 01.12.
    - b) Erlöschen der Vollmacht
  2. Umfang der Vertretungsmacht



## A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II

I. Eigene WE des V (+)

II. Im fremden Namen (+)

III. Mit Vertretungsmacht

1. Bestand der Vertretungsmacht

a) Erteilung der Vollmacht

– Inhalt des Schreibens vom 01.12.

→ Auslegung, §§ 133, 157; Vollmacht (+)

– Zugang des Schreibens vom 01.12., § 130 I (+)

– Nur ggü. V, daher Innenvollmacht

b) Erlöschen der Vollmacht

2. Umfang der Vertretungsmacht



## A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II

- I. Eigene WE des V (+)
- II. Im fremden Namen (+)
- III. Mit Vertretungsmacht
  1. Bestand der Vertretungsmacht
    - a) Erteilung der Vollmacht (+)
    - b) Erlöschen der Vollmacht
      - (1) ex nunc durch Widerruf, § 168 S. 2, 3
      - (2) ex tunc durch Anfechtung, § 142
  2. Umfang der Vertretungsmacht



## A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II

...

- b) Erlöschen der Vollmacht
  - (1) ex nunc durch Widerruf, § 168 S. 2, 3  
(-), keine Erklärungen vor dem Kauf
  - (2) ex tunc durch Anfechtung, **§ 142**
    - i. (P) Zulässigkeit der Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht
    - ii. Anfechtungsgrund
    - iii. Anfechtungserklärung
    - iv. Anfechtungsfrist





## Anfechtbarkeit der ausgeübten Innenvollmacht

- Problem: Rückwirkung der Anfechtung
  - Anfechtung einer bereits benutzten Vollmacht hat auch Auswirkung auf betroffene Rechtsgeschäfte
  - Vertreter wird rückwirkend zum VoV, § 179
- M1: „Fernwirkung“ unerwünscht; Anfechtbarkeit (-)
  - Wenn Vertretener nur Vollmacht beseitigen wollte, könnte er widerrufen. Anfechtung des vom Vertreter abgeschlossenen Geschäfts → abschließende Regelung in § 166
- M2 = hM: Anfechtbarkeit (+)
  - Vollmachtserteilung = selbstständiges Rechtsgeschäft
  - Problem, dass faktisch das vom Vertreter abgeschlossene Geschäft angefochten wird, wirkt sich nur bei Frage des Anfechtungsgegners und SchErs-Ansprüchen aus (*dazu gleich*)



## A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II

...

### b) Erlöschen der Vollmacht

(1) ex nunc durch Widerruf, § 168 S. 2, 3  
(-), keine Erklärungen vor dem Kauf

(2) ex tunc durch Anfechtung, **§ 142**

i. (P) Zulässigkeit der Anfechtung der  
ausgeübten Innenvollmacht (+)  
→ vgl. Anhang 1 für Aufbau wenn (-)

ii. Anfechtungsgrund, § 119 I Alt. 2 (+)  
lt. SV bloßes Versehen, Schreibfehler

iii. Anfechtungserklärung  
(P) Richtiger Anfechtungsgegner bei  
Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht

iv. Anfechtungsfrist



## Modifikation der Anfechtungsregeln bei Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht (1/3)

- Anfechtungsgegner ist nicht nur Vertreter, sondern nach hL auch Vertragspartner (str)
  - § 143 III 1 : Empfänger der angefochtenen WE, also grds. Vertreter
  - zT: Erklärung ggü Vertreter reicht, arg. Wortlaut; Geschäftspartner hat sich auf ausschließlichen Kontakt mit Vertreter selbst eingelassen
  - hL: auch Vertragspartner hat Interesse an § 121-Frist und ist daher notwendiger Empfänger



## A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II

...

### b) Erlöschen der Vollmacht

(1) ex nunc durch Widerruf, § 168 S. 2, 3  
(-), keine Erklärungen vor dem Kauf

(2) ex tunc durch Anfechtung, **§ 142**

i. (P) Zulässigkeit der Anfechtung der  
ausgeübten Innenvollmacht (+)

ii. Anfechtungsgrund, § 119 I Alt. 2 (+)

iii. Anfechtungserklärung (+)

(P) Anfechtungsgegner; Streitentscheid hier  
entbehrlich, da auch ggü. Vertragspartner  
erklärt

iv. Anfechtungsfrist (+)

unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern

**(3) ZwErg: Vollmacht gilt als von Anfang an nichtig**



## A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II

I. Eigene WE des V (+)

II. Im fremden Namen (+)

III. Mit Vertretungsmacht

1. Bestand der Vertretungsmacht

a) Erteilung der Vollmacht (+)

b) Erlöschen der Vollmacht

(1) ex nunc durch Widerruf, § 168 S. 2, 3 (-)

(2) ex tunc durch Anfechtung, **§ 142 (+)**

(3) ZwErg: Vollmacht erloschen

2. ~~Umfang der Vertretungsmacht~~ ZwErg: V handelte ohne Vertretungsmacht

IV. **Erg:** KV zunächst schwebend unwirksam, § 177 I; infolge verweigerter Genehmigung durch A endgültig unwirksam. Anspruch aus § 433 II (-).



- A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II (-)
- B. G → A auf 200€ aus § 122 I (analog)**
- C. G → A auf 200€ aus §§ 280 I, 311 I, 241 II (c.i.c.)
- D. G → V auf 200€ aus § 179 I, II



## B. G → A auf 200€ aus § 122 I (analog)

I. Anfechtung einer WE nach § 119 (+), s.o.

II. Anspruchsberechtigung des G

(P) Wortlaut: Empfänger der angefochtenen Erklärung – das ist V, nicht G. Also § 122 direkt (-)

– Normalerweise Gleichlauf mit § 143 II, III

– Andere Auslegung von oder Analogie zu § 122 I in Situationen nötig, in denen wir auch vom Wortlaut des § 143 III 1 abweichen?

III. Kein Ausschluss nach § 122 II

IV. Schaden



## Modifikation der Anfechtungsregeln bei Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht (2/3)

- Anfechtungsgegner ist nicht nur Vertreter, sondern nach hL auch Vertragspartner (str)
- SchErs-Anspruch des Vertragspartners nach § 122 I analog (str)
  - Bei strenger Anwendung von § 122 entsteht Haftungskette:
    1. Vertragspartner → Vertreter aus § 179 I, II
    2. Vertreter → Geschäftsherrn aus § 122 I, wobei Schaden des Vertreters = SchErs-Anspruch des Vertragspartners
  - zT: Direktanspruch Vertragspartner → Geschäftsherrn aus § 122 I analog
    - Bei Haftungskette trägt Vertragspartner Insolvenzrisiko
    - Gleiche Interessenslage des Vertragspartners wie bei Anfechtung des vorgenommenen Geschäfts; Ausgleich der „Fernwirkung“ der Anfechtung
    - Dagegen: Bedeutet Besserstellung bei Anfechtung statt anderer Mängel





## B. G → A auf 200€ aus § 122 I (analog)

### Darstellung in der Klausur

Bei einem solchen „Standardstreit“ kann man bei Zeitnot (!) auch direkt zur Argumentation für die Analogie springen

#### I. Keine direkte Anwendbarkeit von § 122 I

*Ein SchErs-Anspruch nach § 122 I besteht dann, wenn A eine WE nach § 119 angefochten hat, G anspruchsberechtigt ist und ihm ein Schaden entstanden ist. Eine Anfechtung nach § 119 liegt hier vor, s.o. Allerdings ist nach dem Wortlaut der Norm nur der Empfänger der angefochtenen Erklärung anspruchsberechtigt. Da hier die Vollmacht angefochten wurde, ist das der V, nicht aber der G.*

#### II. Analogie?

*§ 122 I könnte aber in dem Sonderfall analog anzuwenden sein, dass die angefochtene Erklärung eine bereits ausgeübte Innenvollmacht ist. Für das dafür notwendige Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenslage sprechen folgende Erwägungen: [Haftungskette; Ausgleich der Fernwirkung durch Direktanspruch]*

#### III. Schaden

Ersatz des Vertrauensschadens: so zu stellen, als hätte G nicht auf den Bestand der Vollmacht und damit des KV vertraut – dann hätte G die Figur nicht versendet



## Exkurs: Beispielfälle § 122 I

1. A kauft von B ein Auto für 5.000€. Bei C lässt A für 2.000€ ein speziell für dieses Fahrzeug zugeschnittenes Ersatzteil anfertigen, um das Auto zu „pimpen“. B ficht Autokauf und-übereignung an. SchErs-Anspruch des A?
2. A kauft von B ein Auto für 5.000€. Tatsächlich ist das Auto 18.000€ wert. B ficht an. SchErs-Anspruch des A?
3. Wie 2, aber A hatte bereits einen Kaufinteressenten, der für das Auto 25.000€ bezahlt hätte. Für einen Termin mit diesem Interessenten hatte A Reisekosten iHv 500€.
4. Wie 2, aber A ficht an. Kurz zuvor hat C dem B für das bereits verkaufte Auto 20.000€ angeboten, was B abgelehnt hat. SchErs-Anspruch des B?

→ vgl. Anhang 2 für Lösungen



## **B. G → A auf 200€ aus § 122 I (analog)**

I. Keine direkte Anwendbarkeit von § 122 I (+)

II. Analogie (+)

→ vgl. Anhang 3 für Lösung wenn Analogie (-)

III. Schaden (+)

IV. Ergebnis: Anspruch auf 200€ (+)



- A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II (-)
- B. G → A auf 200€ aus § 122 I (analog) (+)
- C. G → A auf 200€ aus §§ 280 I, 311 I, 241 II (c.i.c.)**
- D. G → V auf 200€ aus § 179 I, II



## C. G → A auf 200€ aus §§ 280 I, 311 II, 241 II (c.i.c.)

- I. Anwendbarkeit
- II. Schuldverhältnis
- III. Pflichtverletzung
- IV. Vertretenmüssen
- V. Schaden und Kausalität



## C. G → A auf 200€ aus §§ 280 I, 311 II, 241 II (c.i.c.)

### I. Anwendbarkeit (+)

- Unterschiede zu § 122: keine Deckelung auf das Erfüllungsinteresse; Vertretenmüssen notwendig
- Muss in Klausur nicht ausführlich problematisiert werden

### II. Schuldverhältnis

- Kein Vertrag zwischen G und A, s.o.
- Aber: vorvertragliches Schuldverhältnis iSv § 311 II Nr. 1 BGB, da A bewusst den V zu G gesendet hat

### III. Pflichtverletzung

### IV. Vertretenmüssen

### V. Schaden und Kausalität



## C. G → A auf 200€ aus §§ 280 I, 311 II, 241 II (c.i.c.)

I. Anwendbarkeit (+)

II. Schuldverhältnis iSv § 311 II Nr. 1 (+)

III. Pflichtverletzung

- Gem. § 311 II gelten im vorvertraglichen Schuldverhältnis insb. die Pflichten aus § 241 II, d.h. die Schutzpflichten
- Nicht ordnungsgemäße Formulierung einer Vollmacht bzw. fehlende Untersuchung auf Fehler verletzt diese Pflichten

IV. Vertretenmüssen

- Wird vermutet, § 280 I 2
- Hier nicht widerlegt; war „Versehen“, d.h. fahrlässig

V. Schaden und Kausalität



## C. G → A auf 200€ aus §§ 280 I, 311 II, 241 II (c.i.c.)

- I. Anwendbarkeit (+)
- II. Schuldverhältnis iSv § 311 II Nr. 1 (+)
- III. Pflichtverletzung (+)
- IV. Vertretenmüssen (+)
- V. Schaden und Kausalität

### „Wie stünde G ohne das schädigende Ereignis?“

- Schädigendes Ereignis = Pflichtverletzung = falsche Formulierung
- Hypothetische Lage: Bei richtiger Formulierung hätte die Vollmacht einen Höchstbetrag von 5.000€ genannt. Dann hätte G keinen KV über 10.000€ mit A geschlossen und die Statue nicht versendet.
- Reale Lage: auch tatsächlich besteht kein KV über 10.000€, s.o. Allerdings sind G Versandkosten iHv 200€ entstanden.
- Differenz: Ein Schaden ist in Höhe von 200€ entstanden.

- VI. Ergebnis: Anspruch auf 200€ aus §§ 280 I, 311 II, 241 II, 249 (+)





- A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II (-)
- B. G → A auf 200€ aus § 122 I (analog)
- C. G → A auf 200€ aus §§ 280 I, 311 I, 241 II (c.i.c.) (+)
- D. G → V auf 200€ aus § 179 I, II**



## D. G → V auf 200€ aus § 179 I, II

### I. Tatbestand

- Vertreter ohne Vertretungsmacht (+), s.o.
- Einschränkung des § 179 II (+)  
V wusste nicht, dass die Vollmacht anfechtbar war,  
geschweige denn, dass A sie in Zukunft anfechten wird

### II. (P) Anwendung bei Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht?

- Soll § 179 noch gelten, wenn der Vertragspartner bereits einen Direktanspruch aus § 122 I hat?



## Modifikation der Anfechtungsregeln bei Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht (3/3)

- Anfechtungsgegner ist nicht nur Vertreter, sondern nach hL auch Vertragspartner (str)
- SchErs-Anspruch des Vertragspartners nach § 122 I analog (str)
- Vertragspartner hat daneben Anspruch gegen Vertreter aus § 179 (str)
  - zT: Bei Direktanspruch besteht kein Bedürfnis mehr für § 179; zwei Ansprüche sind Bevorzugung des Vertragspartners
  - hM: Ansprüche bestehen nebeneinander; Vertragspartner soll durch Direktanspruch gerade zusätzlich geschützt werden; Ausschluss des § 179 würde Vertreter über Gebühr bevorzugen



## D. G → V auf 200€ aus § 179 I, II

### I. Tatbestand

- Vertreter ohne Vertretungsmacht (+), s.o.
- Einschränkung des § 179 II (+)  
V wusste nicht, dass die Vollmacht anfechtbar war,  
geschweige denn, dass A sie in Zukunft anfechten wird

### II. (P) Anwendung bei Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht (+)

### III. Vertrauensschaden iHv 200€ (+), s.o.

### IV. Erg: Anspruch auf 200€ aus § 179 I, II (+)



- A. G → A auf 10.000€ aus § 433 II (-)
- B. G → A auf 200€ aus § 122 I (analog)
- C. G → A auf 200€ aus §§ 280 I, 311 I, 241 II (c.i.c.) (+)
- D. G → V auf 200€ aus § 179 I, II (+)
- E. **Gesamtergebnis:** G hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Er kann den infolge der Versandkosten entstandenen Schaden iHv 200€ nach seiner Wahl von A oder V ersetzt verlangen, insgesamt aber nur einmal. A und V haften als **Gesamtschuldner nach §§ 421 ff. BGB.**



## Heute gelernt:

- Die Anfechtung einer ausgeübten Innenvollmacht ist zulässig (str), wenn sie auch ggü. dem Vertragspartner erklärt wird (str), der in diesem Fall einen SchErs-Anspruch gegen den Vertretenen analog § 122 I hat (str), und zwar zusätzlich zum Anspruch aus § 179 I, II gegen den Vertreter (str)
- Bei Schadensbestimmung immer sorgfältig am Gesetzeswortlaut prüfen

**...und damit eine schöne vorlesungsfreie Zeit und bis nächstes Semester!**



## A. G → A aus § 433 II (-)

...

## III. Mit Vertretungsmacht

## 1. Bestand der Vertretungsmacht

a) Erteilung der Vollmacht (+)

b) **Erlöschen der Vollmacht**

(1) Durch Widerruf (-)

(2) **Durch Anfechtung (-), da keine Anfechtbarkeit trotz Erklärungs-mangel**2. **Umfang der Vertretungsmacht (+)**

Auslegung nach obj. Empfängerhorizont ergibt, dass Vollmacht bis zu 10.000€ ging. Erklärungs-mangel wäre nur Anfechtungsgrund, die aber ausgeschlossen, s.o.

## IV. Anspruch erloschen infolge Anfechtung des KV, § 142

## 1. Anfechtungsgrund (+)

a) §§ 119 I Alt. 2, 166 grds. (-), da V selbst keinem Erklärungsirrtum unterlag

b) **Aber: teleologische Reduktion von § 166 oder Analogie zu §§ 119 I Alt. 2, 166 (+), wenn sich Irrtum des Geschäftsherrn auf das Geschäft des Vertreters durchschlägt.** Irrtum des A hier (+), vgl. normale Lösung.

## 2. Anfechtungserklärung (+) durch Brief an G

## V. Erg: § 433 II (-)

Problematik der Anfechtbarkeit einer ausgeübten Innenvollmacht wäre hier genauso ausführlich wie in der normalen Lösung darzustellen



## B. G → A aus § 122 I (+)

Hilfsgutachten hier notwendig,  
um sich das im SV angelegte  
Problem nicht abzuschneiden

- I. Anfechtung einer WE nach § 119 (+), s.o.
- II. Anspruchsberechtigung des G (+)
  - Empfänger der angefochtenen Erklärung = Kaufvertragsangebot war G
  - Hilfsgutachterlich: wäre stattdessen die Vollmacht angefochten, ergäbe sich an dieser Stelle das in der normalen Lösung angesprochene Problem einer analogen Anwendung. Streit kurz darstellen, Entscheidung mangels Relevanz dahinstehen lassen.
- III. Kein Ausschluss nach § 122 II (+)  
G wusste nicht von dem durchschlagenden Fehler in der Vollmacht
- IV. Schaden (+)  
*wie in normaler Lösung*





**C. G → A aus §§ 280 I, 311 II, 241 II (c.i.c.) (+)**  
*wie in normaler Lösung*

**D. G → V aus § 179 I, II (-)**

- I. Tatbestand (-), kein Vertreter ohne Vertretungsmacht
- II. Hilfsgutachterlich: Daher keine Relevanz des (P) Anwendung § 179 bei Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht

Auch hier: ohne HGA schneidet man sich das Problem ab. Kurz Streit darstellen, Entscheidung mangels Relevanz dahinstehen lassen: ohne Zulässigkeit der Anfechtung besteht ja gerade kein Direktanspruch aus § 122 I analog.



## Lösung der Beispielfälle (1/2)

1. Hätte A nicht auf die Gültigkeit des Kaufvertrages vertraut, hätte er das Ersatzteil nicht in Auftrag gegeben. Auch Aufwendungen können ein Schadensposten sein, wenn sie infolge der Anfechtung nutzlos oder „frustriert“ werden. Soweit das Ersatzteil auch ohne Gültigkeit des Kaufvertrages einen (Wiederverkaufs-)Wert hat, besteht aber kein Anspruch auf SchErs: insoweit ist es noch im Vermögen des A vorhanden und sind Aufwendungen für seine Anschaffung nicht frustriert. Ein SchErs-Anspruch besteht also iHd Differenz zwischen Kaufpreis und Wert des Ersatzteils. Ist es nur für dieses eine spezielle Auto geeignet und kann keiner anderen Verwendung zugeführt werden, besteht ein SchErs-Anspruch iHv 2.000€.
2. A ist gem. § 122 I so zu stellen, als hätte er nicht auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut. In diesem Fall wäre kein Kaufvertrag zustande gekommen und A wäre weder Eigentümer des Autos geworden noch hätte er den Kaufpreis gezahlt. Er stünde also nicht anders da als jetzt infolge der Anfechtung. Dass dem A ein günstiges Geschäft entgangen ist, ist eine Frage des Erfüllungsinteresses; dieser Nachteil wird nicht über § 122 I ersetzt. Kein SchErs-Anspruch.



## Lösung der Beispielfälle (2/2)

3. Der entgangene Gewinn des Käufers aus Weiterverkauf ist ebenfalls ein Fall des positiven Interesses. Hätte A nicht auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, hätte er das Auto nicht gekauft und wäre nicht dessen Eigentümer geworden. Auch in diesem Fall könnte er nicht von dem günstigen Angebot des Kaufinteressenten profitieren. Allerdings wären in diesem Fall auch keine Reisekosten angefallen, denn A hätte den Interessenten gar nicht erst getroffen. Da A von ihnen in keiner Weise mehr profitieren kann, sind die Reisekosten frustrierte Aufwendungen. Daher SchErs-Anspruch iHv 500€ (+).
4. Hätte B nicht auf die Gültigkeit des Vertrags mit A vertraut, hätte er das Angebot des C angenommen. Dann hätte er ein Auto im Wert von 18.000€ für 20.000€ verkaufen können und somit Gewinn iHv 2.000€ gemacht. Dieser **entgangene Gewinn** (§ 252) ist grds. Vertrauensschaden i.S.d. § 121 I. Allerdings greift in diesem Fall die **Obergrenze** der Ersatzpflicht: die Höhe des SchErs-Anspruchs nach § 122 I ist begrenzt auf das Erfüllungsinteresse. Der Vertragspartner soll nicht besser stehen als er bei Gültigkeit der Erklärung stünde. Ohne die Anfechtung des des A hätte B aber sogar ein Verlustgeschäft gemacht. Er hat daher keinen SchErs-Anspruch.



### Wenn Anfechtbarkeit der Innenvollmacht (+):

- A. G → A aus § 433 II (-)  
*Keine Änderung*
- B. G → A aus **§ 122 I analog (-)**  
*Ablehnung statt Bejahung der Analogie, i.Ü. keine Änderung*
- C. G → A aus §§ 280 I, 311 II, 241 II (c.i.c.) (+)  
*Keine Änderung*
- D. G → V aus § 179 I, II (+)
  - I. Tatbestand  
*keine Änderung*
  - II. **Nur hilfgutachterlich: (P) Anwendung bei Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht** – ohne Direktanspruch droht keine Bevorzugung des Vertragspartners, sodass es auf dieses Problem nicht ankommt  
*i.Ü. keine Änderung*
- E. Gesamtergebnis: § 122 I analog (-), *i.Ü. keine Änderung*

Auch hier: ohne HGA  
schneidet man sich  
das Problem ab

**Wenn Anfechtbarkeit der Innenvollmacht (-): keine Änderung im Vergleich zur Lösung in Anhang 1**